

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Huf Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG (für den Aftermarket)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Huf Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens („**Verkäufer**“) mit ihren Kunden („**Käufer**“).

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen und aktuellsten Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall ein gesonderter Hinweis auf sie notwendig ist, sofern sie bei der ersten Bestellung in der zu dieser Zeit geltenden Fassung in Textform vorgelegt wurden. Liegen bei späteren Vereinbarungen Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen vor, gilt die jeweils aktuellste Fassung, wenn der Verwender den Vertragspartner auf die Änderungen hinweist.

§ 2 Kollision mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers

1.

Bei und nach Abschluss des Vertrages besteht zwischen den Verkäufer und Käufer („**Parteien**“) Einigkeit darüber, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten sollen. Abweichende Vereinbarungen können nicht konkludent, beispielsweise durch vorbehaltlose Belieferung, geschlossen werden, bedürfen der Schriftform und können insbesondere nicht durch widersprüchliche oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers begründet werden.

2.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1.

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.

3.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

4.

Der Inhalt des Vertrages ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sofern die Auftragsbestätigung des Verkäufers vom

Auftrag des Käufers abweicht, kommt der Vertrag mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Inhalt zustande, wenn der Käufer nicht innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Verkäufer widerspricht.

5.

Andere Inhalte, insbesondere solche aus von dem Verkäufer verwendeten Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen, werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt werden.

6.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Verkaufspreise beziehen sich ausschließlich auf die verkauften Waren und verstehen sich ab Werk des jeweiligen Werkes des Verkäufers exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe.

§ 4 Lieferung, Versand und Annahme der Waren

1.

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 6 Wochen ab Vertragsschluss.

2.

Verzögerungen im Rahmen der Lieferung können dem Verkäufer nur dann angelastet werden und Ansprüche des Käufers begründen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Verkäufer verschuldet wurden. Dazu zählen in keinem Fall Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse verursacht wurden, die sich dem Einflussbereich des Verkäufers entziehen. Letzteres ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn der Verkäufer für die Herstellung oder Lieferung der vertraglichen Waren seinerseits von Waren oder Dienstleistungen eines Dritten abhängig ist und dieser Dritte die Waren oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig bereitstellt. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten haben, nicht einhalten werden können, wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten.

2.

Der Versand der Waren durch den Verkäufer erfolgt an die Versand- und Lieferadresse. Versand- und Lieferadresse ist, sofern der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, diejenige oder eine der Adressen, die im Auftragsschreiben des Käufers angegeben ist.

3.

Für die Lieferung anfallende Versand – und Verpackungskosten sind vom Käufer ebenso zu tragen wie sonstige Kosten, die für den Transport, Import und Export der Ware öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich anfallen, sofern es sich nicht um Kosten handelt, die auf ein mindestens grob fahrlässiges Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

4.

Die Lieferung, beziehungsweise der Versand erfolgen durch den Verkäufer selbst oder durch einen vom Verkäufer beauftragten Dritten. Die Auswahl der konkreten Versand- oder Lieferart übernimmt der Verkäufer. Eine Versicherung für den Transport, zum Beispiel gegen Diebstahl oder Transportschäden, wird durch den Verkäufer nur abgeschlossen, wenn dies mit dem Käufer auf dessen Wunsch schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten für die Versicherung.

5.

Für den Gefahrübergang gelten folgende Regelungen:

a) Soweit die Waren an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert werden, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Waren auf den Käufer im Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, über.

b) Soweit die Waren nicht an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert werden, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Waren auf den Käufer im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe an der vereinbarten Versand- und Lieferadresse anbietet, über.
Ist ein Dritter mit dem Transport der Waren betraut, erfolgt der Gefahrübergang, sobald der Verkäufer die Waren dem Dritten übergeben hat.

6.

Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss und entstehen dem Verkäufer nach Ablauf der vier Monate unvorhergesehene Mehrkosten im Zusammenhang mit den Waren, die nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gestiegenen Kosten durch angemessene Erhöhung des Verkaufspreises auf den Käufer umzulegen. Dies hat der Verkäufer dem Käufer schriftlich und begründet mitzuteilen.

7.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Annahme auf Transportschäden zu kontrollieren. Liegen derartige Schäden vor, hat er sie unverzüglich zu dokumentieren und gegenüber dem Verkäufer schriftlich und mit Lichtbildern anzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer sodann unverzüglich mitzuteilen, ob der Käufer die Waren zurücksenden oder zur Abholung bereitstellen soll. Die Kosten des Rücktransports trägt in diesem Fall der Verkäufer.

8.

Gerät der Käufer mit der Annahme der Waren in Verzug, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Käufer eine mindestens siebentägige Nachfrist zur Annahme gesetzt hat und bis dahin keine Annahme erfolgt ist. Der Rücktritt schließt weitere Ansprüche aufgrund des Annahmeverzuges nicht aus.

§ 5 Zahlungen des Käufers

1.

Alle Rechnungen des Verkäufers sind ohne jeden Abzug innerhalb einer Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig; Wenn die Zahlungsfrist ohne Eingang einer Zahlung verstreicht, ist der Käufer in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist auf das Geschäftskonto oder eines der Geschäftskonten einzuzahlen, die in der Rechnung angegeben sind.

2.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt,

a) den Vertrag zu kündigen oder

b) weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen oder

c) den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag zu belasten, die sich auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt wurde.

3.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer die Vorauszahlung des geschuldeten Entgelts zu verlangen, wenn er nach Vertragsschluss gesicherte Kenntnis davon erlangt, dass das Risiko besteht, dass der Käufer aufgrund von mangelnder Zahlungsfähigkeit die geschuldete Summe in Zukunft nicht begleichen kann. Das Verlangen muss dem Käufer schriftlich mitgeteilt werden.

Leistet der Käufer in der Folge und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Nachricht nicht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Verfügungen des Käufers über die Ware

1.
Die Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer im Eigentum des Verkäufers.

2.
Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vor der vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen Rechtsgeschäfte mit Dritten vornehmen will, die die Waren betreffen und die eine dingliche Verfügung dieser auch nur mittelbar zur Folge haben. In diesem Fall hat er mitzuteilen, welche Art von Geschäft abgeschlossen und wer der Geschäftspartner werden soll.

3.
Der Käufer hat dem Geschäftspartner, mit dem er ein Rechtsgeschäft im Hinblick auf die Waren vornehmen will, vor Abschluss des Geschäfts schriftlich mitzuteilen, dass die Waren noch im Vorbehaltseigentum des Verkäufers stehen. Das entsprechende Schreiben hat er unverzüglich dem Verkäufer zu übermitteln.

4.
Dingliche Verfügungen über die Ware darf der Käufer bis zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers vornehmen. Diese Zustimmung kann der Verkäufer auch schon bei Abschluss des Vertrages erklären.

5.
Kommt es vor der vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu einer dinglichen Verfügung des Käufers über die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren, so gilt – unabhängig davon, ob die Verfügung genehmigt war oder nicht - folgendes:

Erfolgt die Verfügung

- a) durch eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Waren nach Maßgabe der §§ 946-950 BGB, so erwirbt der Verkäufer anteiliges Miteigentum an den neuen Waren, und zwar in der Höhe, die dem Wertverhältnis, in dem die Waren und die damit verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenstände stehen, entspricht. § 947 Abs. 2 BGB bleibt unberührt, sofern die Waren des Verkäufers die Hauptsache darstellen;
- b) durch einen Weiterverkauf und Übereignung der Ware oder des nach Ziffer 5 a) hergestellten Gegenstands, ist der Käufer verpflichtet, gegenüber dem Verkäufer innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich die Abtretung der Ansprüche aus dem Weiterverkauf zu erklären, soweit diese abtretbar sind. Der Verkäufer akzeptiert diese Abtretung. Eine weitere und gesonderte Annahmeerklärung ist nicht mehr erforderlich;
- c) durch eine sonstige Verfügung über die Waren, so ist der Käufer ebenfalls verpflichtet, gegenüber dem Verkäufer innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich die Abtretung der Ansprüche aus dem der Verfügung zugrunde liegenden Kausalgeschäft zu erklären, soweit diese abtretbar sind und die Waren betreffen. Der Verkäufer akzeptiert diese Abtretung. Eine weitere und gesonderte Annahmeerklärung ist nicht mehr erforderlich;

6.
Im Falle von Ziffer 5 b) verpflichtet sich der Verkäufer, die ihm übertragenen Ansprüche auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

7.
Der Käufer hat gegen den Verkäufer im Falle von Ziffer 5 a) einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums und im Falle von Ziffer 5 b) und c) einen Anspruch auf Rückabtretung der Forderungen, wenn und sobald der Käufer seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat.

8.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

§ 7 Rechte des Käufers bei Mängeln der Waren

1.

Informationen im Hinblick auf die Eigenschaften der Waren, die der Verkäufer dem Käufer in Verkaufskatalogen, Preislisten und anderen Informationsmaterialien bereitgestellt hat, stellen keinesfalls eine Beschaffenheitsvereinbarung, beziehungsweise Garantie des Verkäufers dar. Derartige Abreden müssen zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

2.

Der Verkäufer übernimmt des Weiteren keine Verantwortung

- a) dafür, dass die Waren für einen bestimmten Zweck geeignet sind;
- b) für Defekte der Waren, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgehen;
- c) für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht gezahlt worden ist;
- d) für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden;
- e) Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation, Montage oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen aus der Sphäre des Käufers einschließlich durch den Käufer beauftragte Dritte entstehen.
- f) Vorgenannte Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist.

3.

Mängelrechte in Bezug auf die Waren kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn er die Waren bei Lieferung unverzüglich auf Mängel kontrolliert und dem Verkäufer spätestens zwei Wochen nach der Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige übermittelt hat, aus der sich die gerügten Mängel dezidiert ergeben.

Sofern Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren, hat der Käufer diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie für ihn erkennbar werden.

4.

Die Mängelanzeige begründet nicht zugleich die Geltendmachung eines Mängelrechts, es sei denn, der Käufer weist ausdrücklich in der Anzeige darauf hin. Ansonsten bedarf es einer gesonderten und schriftlichen Geltendmachung des konkreten Mängelrechts.

5.

Im Falle der Mängelanzeige hat der Verkäufer das Recht, die bemängelte Ware zu untersuchen. Zu diesem Zweck kann er den Käufer nach seiner Wahl dazu auffordern, ihm Zugang zu den Waren an ihrem aktuellen Belegenheitsort zu gewähren oder die Waren an ihn auf Kosten des Verkäufers zurückzuschicken.

Stellt sich im Rahmen der Untersuchung durch den Verkäufer heraus, dass die Waren nicht mangelhaft sind und dies für den Käufer erkennbar war, kann er die ihm durch die Untersuchung entstandenen Kosten, insbesondere Transport- oder Versandkosten, vom Käufer ersetzt verlangen.

6.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache

(Ersatzlieferung) leisten. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.

Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nacherfüllung einräumen. Posten, die vom Verkäufer ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden.

Nacherfüllung beinhaltet nicht die Installation oder Entfernung der beanstandeten Ware; Der Käufer trägt die Kosten für Installation und Entfernung.

8.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Waren an den Käufer. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für solche Ansprüche, die auf Mängeln der Waren beruhen und auf Vorsatz oder Arglist des Verkäufers zurückzuführen sind.

§ 8. Haftungsbegrenzung und Schadensersatz

1.

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen# einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.

Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- b) Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten des Käufers

1.

Der Käufer ist zu einer Aufrechnung gegenüber dem Verkäufer nur dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig entschieden ist. Unbestritten ist der Gegenanspruch nur dann, wenn über ihren Grund und ihre Höhe zwischen den Vertragspartnern Einigkeit besteht.

Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Gegenanspruch vom Verkäufer schriftlich in mindestens der zur Aufrechnung gestellten Höhe anerkannt wurde.

Die sonstigen gesetzlichen Aufrechnungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

2.

Der Käufer darf die Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer nur dann an Dritte abtreten, wenn der Verkäufer hierzu sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Ein Abtretungsgeschehen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kommt es zu einer Abtretung, obwohl der Verkäufer dieser nicht zugestimmt hat, steht die unterbliebene oder abgelehnte Genehmigung einem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Abtretungsausschluss gleich. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.

Der Käufer darf keine Maßnahmen ergreifen oder durch Dritten ergreifen lassen, die die Rechte am geistigen Eigentum, die der Verkäufer im Zusammenhang mit den Waren nutzt, gefährden könnten. Insbesondere dürfen Marken oder sonstige Unterscheidungsmerkmale, die an Waren des Verkäufers aufgedruckt oder angebracht sind, vom Käufer weder verdeckt noch verändert oder entfernt werden.

4.

Für den Fall, dass der Käufer die Waren weiterverarbeitet, insbesondere neue Produkte damit herstellt, versichert er gegenüber dem Verkäufer, dass diese neuen Produkte nicht gegen gewerbliche Schutzrechte von Dritten verstoßen.

Der Käufer stellt den Verkäufer von einer etwaigen Haftung aufgrund derartiger Verstöße frei und übernimmt zudem die zur Abwehr von daraus resultierenden Ansprüchen notwendigen Kosten des Verkäufers.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Verträge, auf die sie Anwendung finden, unterliegen den Vorschriften und Regelungen des deutschen Rechts.

Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Keine Anwendung finden die Vorschriften und Regelungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf, CISG.

2.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder die Verträge, auf die sie Anwendung finden, betreffen, ist Wuppertal.

Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen.

3.

Von den Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen kann im Rahmen von Verträgen, auf die sie Anwendung finden, nur abgewichen werden, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich, einvernehmlich und schriftlich vereinbart haben.

Sind sie bereits bei Vertragsabschluss und nicht erst nachträglich vereinbart, erlangen sie nur Wirksamkeit, wenn der Verkäufer darauf in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinweist.

Vorgenannte Regelungen gelten auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.